

Hobe · von Ruckteschell (Hrsg.)

Kölner Kompendium Luftrecht

Band 3
Wirtschaftsrechtliche Aspekte
des Luftverkehrs



Carl Heymanns Verlag

bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Haftpflichtansprüche, die aus hoheitlichem Handeln des Flugleiters resultieren, sind nicht gedeckt. Ebenso wenig gedeckt ist die Haftpflicht des Landesbeauftragten für Luftaufsicht. Für die gesetzliche Haftpflicht aus der Inbetriebnahme und der Unterhaltung von **Verkehrsflughäfen** gilt der mit der »Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen« (ADV) abgeschlossene **Sondervertrag**, ebenso für Verkehrslandeplätze, soweit sie der ADV angeschlossen sind.

XII. Produkte-, Obhuts- und Prüfer-Haftpflichtversicherung

- 38 Industrielle Risiken lassen sich in der Produkte-, Obhuts- und Prüfer-Haftpflichtversicherung versichern. In der **Produkte-Haftpflichtversicherung** wird Deckungsschutz gewährt für die gesetzliche Haftpflicht aus Herstellung, Reparatur, Wartung, Betreuung und Überholung von Luftfahrzeugen oder Flugzeugzubehörteilen. Die Schadensereignisse müssen innerhalb des Versicherungsjahres eingetreten, jedoch nach Ablieferung des Produkts entstanden sein.⁴³
- 39 Der Versicherungsschutz der **Obhuts-Haftpflichtversicherung** umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Sachschäden an fremden Luftfahrtgeräten oder Luftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer zur Kontrolle, Wartung, Reparatur oder Überholung übernommen hat, solange sie sich in der Obhut oder im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden.
- 40 Der Versicherungsschutz der **Haftpflichtversicherung für Prüfer von Luftfahrtgerät** umfasst die persönliche gesetzliche Haftpflicht des namentlich genannten Prüfers für Personen- und Sachschäden aus seiner Prüfung von Luftfahrtgeräten oder Luftfahrzeugen gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

XIII. Exkurs: Haftpflichtversicherung des Halters in der Schweiz

Daniel Maritz, LL.M.

Schrifttum: *Bourgeois, Henri* Luftrecht – Haftung gegenüber Dritten, Schweizerische Juristische Kartothek, Karte 1087, 1974; *Dettling-Ott, Regula/Conti, Christian* Haftung von Flugzeugen bei Terroranschlägen, ASDA-Bulletin 2/2001, 25; *Keller, Alfred* Haftpflicht im Privatrecht, Bd I, 6. Aufl, 2002; *Müller, Alexander* Regress im Schadensausgleichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherers, 2006; *Oftinger, Karl/Stark, Emil* Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd II/2, 1989; *Weber, Stephan* Privatversicherung, in: Münch, Peter/Geiser, Thomas (Hrsg) Schaden – Haftung – Versicherung, Bd 5, 1999, 129.

1. Grundlagen

- 41 Das schweizerische Recht regelt die Versicherung des Halters eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Flugzeugs sowie des Halters ausländischer Luftfahrzeuge in Art 70 ff. des Luftfahrtgesetzes (LFG)⁴⁴ und in Art 123 ff. der Luftfahrtverordnung (LFV).⁴⁵ Erfasst von der nachfolgend behandelten Haftpflichtversicherung des Halters sind nur die Haftpflichtansprüche unbeteiligter Dritter auf dem Boden für von einem im Fluge befindlichen Luftfahrzeug gemäß Art 64 LFG. Diese Haftungsgrundlage statuiert eine strenge Kausalhaftung des Luftfahrzeughalters für sich und für das Verhalten seiner Hilfspersonen.⁴⁶

⁴³ *Wimmer* in: Grosse/Müller-Lutz/Schmidt (Hrsg), Versicherungszyklopädie, F.V.9, 35.

⁴⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) v 21.12.1948, SR 748.0.

⁴⁵ Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV) v 14.11.1973, SR 748.01.

⁴⁶ S im Einzelnen Teil II B Rn 188 ff.

Wer als Halter eines Luftfahrzeugs anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht. Gemäß Lehre und Praxis gilt auch in der Schweiz derjenige als Halter, auf dessen eigene Rechnung und Gefahr der Betrieb des Luftfahrzeugs erfolgt und zugleich darüber über die Verfügungsgewalt verfügt.⁴⁷ 42

Die Haftpflichtansprüche der Reisenden sowie generell die Haftpflichtansprüche gegenüber dem Luftfrachtführer werden im schweizerischen Recht separat bei der Haftpflicht der Luftfrachtführer geregelt.⁴⁸ 43

2. Pflichtversicherung

Jeder Halter eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs muss sich gegen die Folgen seiner Haftpflicht gegenüber Drittpersonen (gemeint: für auf dem Boden zugefügte Schäden einer Person oder einer Sache) versichern. Gemäß dem Wortlaut von Gesetz und Verordnung muss die Versicherung bei einer vom schweizerischen Bundesrat für diesen Geschäftszweig zugelassenen Versicherungsunternehmung erfolgen (Art 70 Abs 1 LFG; Art 123 Abs 1 LFV). Materiell ist die Anforderung überholt. Zum einen unterstehen ausländische Versicherungsunternehmen, welche in der Schweiz ausschließlich Versicherungsrisiken der Luftfahrt decken, seit dem 1.1.2006 nicht mehr der schweizerischen Aufsichtspflicht.⁴⁹ Zum zweiten erteilt der Bundesrat ohnehin keine solchen Bewilligungen mehr. Auf diese Umstände weist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in seinem Bericht v Juni 2008 hin, mit welchem es die Vorlage für die formelle Aufhebung der erwähnten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen begründet.⁵⁰ 44

Der Halter eines ausländischen Luftfahrzeugs muss, »bevor er es im schweizerischen Luftraum verwendet«, die Haftpflichtansprüche Dritter sicherstellen und diese Sicherstellung nachweisen können. Der Nachweis kann durch »Erklärung eines zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherers« erfolgen (Art 135 Abs 1 und 136 Abs 2 LFV). Vorbehalten sind staatsvertragliche Vereinbarungen (Art 73 LFG). Mit dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EG v 21.6.1999 wurde die Verordnung (EG) Nr 785/2004 auf die Schweiz ausgedehnt, welche die Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft regelt.⁵¹ Die Luftfahrtgesellschaften mit einer Betriebsgenehmigung der Gemeinschaft erfüllen daher die Versicherungspflicht auch in der Schweiz. 45

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das schweizerische Recht anstelle des Abschlusses einer Versicherung auch eine Hinterlegung oder Bürgschaft zulässt (Art 71 LFG). In der Praxis spielt dies jedoch keine Rolle. 46

3. Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung muss neben der Haftpflicht des Halters auch die persönliche Haftpflicht seiner Hilfspersonen decken (Art 70 Abs 2 LFG). Sodann dürfen Schäden, die durch den Fluglärm auf dem Boden verursacht werden, im Versicherungsvertrag nicht ausgeschlossen werden (Art 127 Abs 3 LFV). 47

47 ZB *Oftinger/Stark* Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd II/2, § 25 Rn 89 f.; s vorne Teil II B Rn 95.

48 S im Einzelnen Teil II A Rn 615 ff.

49 Art 1 Abs 2 lit a der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) v 9.11.2005, SR 961.011.

50 Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf des BAZL (Teilrevision I des LFG) v Juni 2008, 25 f. (<<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1445/Bericht.pdf>>).

51 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, SR 0.748.127.192.68 = ABl 2002 L 114/73, zuletzt geändert in ABl 2009 L 40/38.

- 48 Versicherungsdeckung muss weiter auch für Schädigungen durch außenstehende Drittpersonen bestehen, auch wenn den Luftfahrzeughalter kein Verschulden trifft. Zum einen gilt dies für die Schwarzfliegerei gemäß Art 65 LFG. Diese Bestimmung sieht ähnlich der Regelung der Strolchenfahrten im Straßenverkehrsgesetz die (Mit-)Haftung des Halters vor, wobei diese Haftung auf den gesetzlich geforderten »Betrag der Sicherstellung« beschränkt ist. Zum anderen ist auch die Haftpflicht des Halters erfüllt, wenn »eine an Bord des Luftfahrzeuges befindliche Person« einen Schaden verursacht; auch diese Haftung ist jedoch auf den Betrag der Sicherstellung begrenzt (Art 64 Abs 2 lit b LFG). Die (auf die Mindestversicherungssumme limitierte) Haftung des Luftfahrzeughalters ist nach schweizerischem Recht somit auch im Falle von Flugzeugentführungen und Terrorakten durch Personen an Bord eines Flugzeuges gegeben. Ob die dargestellte Kausalhaftung und Haftungslimitierung auch auf Handlungen von nicht an Bord befindlichen Personen anzuwenden ist, bspw wenn eine Bombe ins Flugzeug gelegt oder dieses abgeschossen wird, erscheint fraglich, dürfte aber zu bejahen sein.⁵² Dafür spricht auch, dass Art 130 LFV auf den 1.1.2006 aufgehoben wurde; diese Bestimmung ließ einen Ausschluss im Versicherungsvertrag von Schäden zu, die unmittelbar Folgen von kriegerischen Handlungen oder von Unruhen sind. Überdies sieht die erwähnte Verordnung (EG) Nr 785/2004 in Art 4 Abs 1 vor, dass Kriegshandlungen, Terrorakte, Entführungen, Sabotage, die unrechtmäßige Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und Aufruhr als versicherte Risiken einzuschließen sind.⁵³
- 49 Die Höhe der Sicherstellung ist in Art 125 LFV geregelt. Das System (Staffelung der Mindestversicherungssummen in Abhängigkeit des Abfluggewichts) und die Beträge (von SZR 750 000 bei einem Abfluggewicht unter 500 kg bis zu SZR 700 Mio bei einem Abfluggewicht von 500 000 kg oder mehr) entsprechen der Verordnung (EG) Nr 785/2004.

4. Versicherungsanspruch und Regress

- 50 Der Geschädigte hat keinen direkten Anspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer eines Luftfahrzeughalters. Immerhin hat er gemäß Art 60 des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)⁵⁴ sowie Art 131 Abs 2 LFV ein gesetzliches Pfandrecht an den Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Versicherer.⁵⁵ Der Halter (nicht der Geschädigte) kann vom Versicherer verlangen, dass dieser die Versicherungsleistung direkt dem Geschädigten ausrichtet (Art 131 Abs 1 LFV).
- 51 Das LFG enthält keine Grundlage für Regressansprüche des Haftpflichtversicherers gegen andere Haftpflichtige. Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz gewähren dem Haftpflichtversicherer in analoger Anwendung von Art 72 VVG einen Regressanspruch wie er seinem Versicherungsnehmer vor der Erbringung der Versicherungsleistung zugestanden hätte.⁵⁶

52 So Keller Haftpflicht im Privatrecht, Bd I, 274; vgl Dettling-Ott/Conti Haftung von Flugzeugen bei Terroranschlägen, ASDA-Bulletin 2/2001, 31.

53 Verordnung (EG) Nr 785/2004 v 21.4.2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber, ABl 2004 L 138/1.

54 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) v 2.4.1908, SR 221.229.1.

55 Bourgeois Luftrecht – Haftung gegenüber Dritten, Schweizerische Juristische Kartothek, Karte 1087, 11 f.

56 BGE 116 II 645; Müller Regress im Schadensausgleichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherers, 42 f. und 133; Weber Privatversicherung, in: Münch/Geiser (Hrsg) Schaden – Haftung – Versicherung, Bd 5, Rn 4 114.